33. Ist mit der Nechtstraft eines Unterlassungsurteils eine sach= liche Rechtsverletung auch für den Fall festgestellt, daß aus ihr Schadensersatiansprüche hergeleitet werden?

3\$D. § 322.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1939 i. S. K. H. H. W. (Kl.) w. D. (Bekl.). II 80/38.
 - I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin vertreibt den von ihr hergestellten bekannten koffeinfreien Kaffee Hag. Die Beklagte bringt unter dem Namen Mee-Raffee einen koffeinhaltigen Kaffee in den Handel, der nach ihrer Behauptung einem Beredelungsverfahren unterworfen und dadurch besonders bekömmlich wird. Awischen den Barteien, die in scharfem Wettbewerb zueinander stehen, ist es wiederholt zu Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit der beiderseitigen Werbung gekommen. Die Rlägerin hat die Beklagte in mehreren Rechtsstreitigkeiten auf Unterlassung bestimmter Werbebehauptungen in Anspruch genommen und gegen sie u. a. beim Landgericht Hamburg zwei in den Jahren 1935 und 1936 rechtskräftig gewordene Urteile erwirkt, durch die der Beklaaten verboten worden ist, sich gewisser Unpreisungen zu bedienen. Die Alägerin macht nunmehr Schadensersangruche geltend, die sie daraus herleitet, daß die Beklagte in zahlreichen, seit dem 1. August 1932 verbreiteten Werbeveröffentlichungen Behauptungen aufgestellt habe, wie sie ihr durch die beiden Urteile des Landgerichts Hamburg untersagt worden seien. Sie hat behauptet, die Beklagte habe sich der ihr verbotenen Ankündigungen teils wortgetreu, teils in sinngemäßer Wiedergabe bedient, obwohl sie nicht darüber habe in Zweifel sein können, daß ihr Idee-Kaffee die ihm nachgerühmte Bekömmlichkeit und Unschädlichkeit nicht besite.

Während das Landgericht der zunächst auf Feststellung der Schadensersappslicht der Beklagten gerichteten Klage teilweise stattgegeben hat, hat das Berusungsgericht gemäß einem im Berusungsversahren gestellten hilfsantrage der Klägerin die Beklagte zur Zahlung von 25000 KM. samt Zinsen verurteilt, die weitergehenden Alageanträge und Berufungsanträge der Parteien dagegen abgewiesen. Die Revisionen beider Parteien führten zur Aushebung und Zurückverweisung.

Aus ben Grunden:

Das Berufungsgericht trägt Bedenken, den in den Vorprozessen ausgesprochenen Unterlassungsgeboten Rechtsfraftwirkung für den jest allein in Betracht kommenden Schadensersapanipruch deraestalt beizulegen, daß auch insoweit durch die früheren Urteile die sachliche Rechtswidrigkeit der früher beanstandeten Werbebehauptungen bindend festaestellt wäre, und prüft deshalb erneut, inwieweit die Ungaben der Beklagten, auf Grund deren die Rlägerin Schabensersakansprüche erhebt, unrichtig und unerlaubt waren. Dieses Vorgehen ist rechtlich begründet. Das Berufungsgericht könnte sich freilich einer Bindung an die früheren Urteile nicht schon deshalb für überhoben halten, weil sich, wie es aussührt, die Behauptungen, die den Gegenstand der jetigen Klage bilden, ihrem Wortlaute nach nur zu einem geringen Teile mit benen becten, die ber Beklagten bort verboten worden sind. Denn fame ben früheren Unterlassungsgeboten in der ihnen zugrunde liegenden Feststellung einer sachlichen Rechtsverletzung Rechtskraftwirkung auch für den Schadensersananspruch zu, so wäre jedenfalls zu prüsen, ob die Behauptungen, wegen deren die Beklagte jett in Anspruch genommen wird, wenn nicht ihrem Wortlaute, so doch dem Sinne nach unter die ihr früher untersagten Angaben fallen. Es ergabe sich, soweit dies zu bejahen ware, aus der bindenden Kraft der früheren Entscheidungen ohne weiteres auch die sachliche Rechtswidrigkeit solcher Behauptungen, ohne daß noch Raum für die Erörterung bliebe, ob sie sachlich unzulässig waren. Eine solche Prüfung wäre nur möglich, soweit Angaben der Beklagten in Frage kommen, die auch ihrem sinngemäßen Anhalte nach von den früheren Urteilen nicht erfaßt werden. Die Rechtsfraftwirkung dieser Urteile könnte auch nicht schon deshalb außer Betracht bleiben, weil es, wie das Berufungsgericht meint, für die Keststellung des subjektiven Tatbestands unerläßlich sei, erneut auf die Frage der sachlichen Rechtswidrigkeit einzugehen. Stände diese bindend auch für den Ersaganspruch fest, so hätte die Bindung auch für die Verschulbensfrage zu gelten, und es ist nicht einzusehen, weshalb deren Beantwortung erschwert oder unmöglich

sein sollte, wenn die sachliche Unzulässigkeit der Verletungshandlung von vornherein zu unterstellen wäre.

Daß eine Verurteilung zur Unterlassung hinsichtlich des sachlichen Tatbestands keine Rechtskraft für den Ersakansbruch schafft. folgt aber aus rechtsarundsätlichen Erwägungen. Die Vorschrift des § 322 ABD, soll zur Wahrung der Rechtslicherheit verhüten. dak über eine aus einem bestimmten Sachberhalt hergeleitete Rechtsfolge im Berhältnis der Batteien oder ihrer Rechtsnachfolger zueinander anders entschieden wird, als dies in einem früheren rechtskräftigen Urteil bereits geschehen ist. Das damit ausgesprochene Berbot anderweiter rechtlicher Beurteilung beschränkt sich auf bie Rechtsfolge, die Gegenstand der früheren Entscheidung gewesen ist. und erfakt die sie bedingenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nur insoweit, als sie die Grundlage des erhobenen und durch das richterliche Erkenntnis beschiedenen Ansbruchs bilden. Der zweite Richter ist durch die frühere Entscheidung gebunden, soweit durch sie eine bestimmte Rechtsfolge aus einem bestimmten Tatbestande beiaht ober verneint worden ist. Diese Rechtsfolge muß als solche ben Gegenstand bes späteren Rechtsstreits bilben, wenn sie Rechtsfraftwirfung gegenüber bem späteren Anspruch äußern soll. Dieser muß sich also entweder mit dem früheren Streitgegenstande beden oder ihn in der Weise zur Voraussehung haben, daß er die früher ausgelprochene Rechtsfolge mitumfakt und in sich einschliekt (val. MUS. Bb. 125 S. 161, Bb. 130 S. 119, Bb. 136 S. 163; MUS. Bb. 8 S. 331: WarnRipt. 1937 Nr. 97). Ein solches Voraussekungsverhältnis besteht jedoch zwischen dem Schabensersatanspruch und dem Unterlassungsanspruch nicht. Handelt es sich, wie hier, um die Geltendmachung von Schadensersakansprüchen aus Verletungshandlungen, zu deren Unterlassung die Beklagte bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, so ist beiden Ansprüchen zwar gemeinsam, daß ein Verhalten vorliegen muß, das sachlich gegen § 3 UniWG. verstößt ober bei gleichzeitig begründeter Sittenwidrigkeit den Tatbestand des § 1 UniWG. oder des § 826 BGB. erfüllt. Der Entschädigungsanspruch ist aber nicht durch das Bestehen bes Unterlaifungsanspruchs bedingt. Er kann gegeben sein, obwohl für ein Unterlassungsgebot, etwa infolge Fehlens einer Wiederholungsgefahr, kein Raum bleibt. Umgekehrt kann, so im Kall einer erst brobenden Beeinträchtigung, ein Verhalten als unerlaubt

angesehen und untersagt werden, ohne das mangels einer bereits berwirklichten Rechtsverletzung ein Schabensersapanspruch begründet ist. Das Borliegen einer sachlichen Rechtswidrigkeit bedeutet hiernach in beiden Källen lediglich ein den Anspruch bedingendes Rechtsverhältnis, ohne daß seine Feststellung im Unterlassungsfreite zugleich auch eine Bindung für die Entscheidung über den Schadensersatanspruch herbeiführen könnte (vgl. RGB. Bb. 49 S. 33, auch Bb. 121 S. 287; MuB. 1932 S. 20, 1935 S. 26; Jonas Pohle RPD. 15. Aufl. Bem. V 2a ju § 322; Baumbach Wettbewerbs. recht 4. Aufl. 1. Teil Abschnitt XIII Nr. 8A und D. S. 70: bahingestellt gelassen in MuB. Bb. 26 S. 390; RGZ. Bb. 125 S. 159[165]). Diese Auffassung wird auch sonft im Schrifttum überwiegend vertreten. Das Berufungsgericht hat sich hiernach mit Recht burch die früheren Unterlassungsurteile nicht behindert gefühlt, die Zulässigkeit der Werbebehauptungen der Beklagten, aus denen die Klägerin ihren Schabensersaganspruch herleitet, erneut zu prüfen.